

Bayerisches Gesetz- und Verordnungsblatt

Nr. 20

München, den 11. September

1958

Datum	Inhalt	Seite
5. 9. 1958	Bekanntmachung der Neufassung des Gesetzes über Landtagswahl, Volksbegehren und Volksentscheid (Landeswahlgesetz)	221
5. 9. 1958	Bekanntmachung der Neufassung des Gesetzes über die Wahl der Bezirkstage (Bezirkswahlgesetz)	234

Bekanntmachung der Neufassung des Gesetzes über Landtagswahl, Volksbegehren und Volksentscheid (Landeswahlgesetz)

Vom 5. September 1958

Auf Grund des § 3 des Gesetzes zur Änderung des Landeswahlgesetzes und des Bezirkswahlgesetzes vom 30. Juli 1958 (GVBl. S. 176) wird nachstehend der Wortlaut des Gesetzes über Landtagswahl, Volksbegehren und Volksentscheid (Landeswahlgesetz) in der nunmehr geltenden Fassung bekanntgemacht.

Art. 39 Abs. 2 Nr. 2 a ist gemäß Entscheidung des Bayerischen Verfassungsgerichtshofs vom 1. August 1958, Aktenzeichen Vf. 89 — VII — 56, (GVBl. S. 217) betreffend Feststellung der Verfassungswidrigkeit des Art. 37 Abs. 4 Nr. 1 des Gesetzes über Landtagswahl, Volksbegehren und Volksentscheid (Landeswahlgesetz) vom 11. August 1954 (BayBS I S. 55) als verfassungswidrig und nichtig zu erachten und daher nicht anzuwenden.

München, den 5. September 1958

Der Bayerische Ministerpräsident
Dr. Hanns Seidel

Gesetz über Landtagswahl, Volksbegehren und Volksentscheid (Landeswahlgesetz) in der Fassung der Bekanntmachung vom 5. September 1958

I. Allgemeine Bestimmungen

1. Stimmrecht

Art. 1

Voraussetzungen des Stimmrechts

(1) Stimmberechtigt bei den Wahlen zum Landtage, bei Volksbegehren und Volksentscheiden sind alle Deutschen im Sinne des Art. 116 Abs. 1 des Grundgesetzes, die am Tage der Stimmabgabe

1. das 21. Lebensjahr vollendet haben,
2. seit mindestens einem Jahre ihren Aufenthalt in Bayern genommen haben.

(2) Der Aufenthalt nach Abs. 1 gilt nicht als unterbrochen bei Personen, die während der nationalsozialistischen Gewaltherrschaft wegen ihrer Rasse, ihres Glaubens, ihrer Weltanschauung oder politischen Überzeugung verfolgt worden sind und deshalb ihren Aufenthalt in Bayern aufgeben mußten, bis zum Tage der Stimmabgabe aber nach

Bayern zurückgekehrt sind. Das gleiche gilt für Personen, die auf Grund der Kriegsergebnisse (z. B. Einziehung zum Kriegsdienst oder Evakuierung) oder aus dienstlichen Gründen vorübergehend Bayern verlassen haben.

(3) Heimkehrer sind ohne Rücksicht auf die Dauer ihres Aufenthaltes in Bayern bei Vorliegen der sonstigen Voraussetzungen des Abs. 1 stimmberechtigt, wenn sie unmittelbar nach der Entlassung aus der Kriegsgefangenschaft ihren Aufenthalt in Bayern genommen und sich bis zum Wahltag ununterbrochen hier aufgehalten haben.

Art. 2

Ausschluß vom Stimmrecht

Ausgeschlossen vom Stimmrecht ist,

1. wer entmündigt ist oder unter vorläufiger Vormundschaft oder wegen geistiger Gebrechen unter Pflegschaft steht,
2. wer rechtskräftig durch Richterspruch die bürgerlichen Ehrenrechte oder das Wahlrecht verloren hat.

Art. 3

Ruhen des Stimmrechts

Das Stimmrecht ruht für Personen,

1. die wegen Geisteskrankheit oder Geistesschwäche in einer Heil- oder Pflegeanstalt untergebracht sind,
2. die sich in Strafhaft befinden,
3. die auf Grund Richterspruchs zur Sicherung oder Besserung in einer Anstalt verwahrt sind.

Art. 4

Ausübung des Stimmrechts am Ort des Aufenthalts

Jeder Stimmberechtigte darf sein Stimmrecht — vorbehaltlich der Art. 5 Abs. 3 und Art. 6 Abs. 2 — nur am Ort seines gewöhnlichen Aufenthalts in Bayern ausüben.

Art. 5

Formale Bedingung für die Ausübung des Stimmrechts

(1) Die Ausübung des Stimmrechts ist bedingt durch den Eintrag in ein Wählerverzeichnis (Wählerliste oder Wahlkartei) oder durch den Besitz eines Wahlscheines (Art. 12 Abs. 1 und 2).

(2) Wer im Wählerverzeichnis eingetragen ist, kann das Stimmrecht nur in dem Stimmbezirk ausüben, in dessen Wählerverzeichnis er geführt wird.

(3) Wer einen Wahlschein besitzt, kann das Stimmrecht in dem Stimmkreis oder Stimmkreisverband, in dem der Wahlschein ausgestellt ist, ausüben

- a) durch Stimmabgabe in einem beliebigen Stimmbezirk dieses Stimmkreises oder Stimmkreisverbandes oder
- b) durch Briefwahl, wenn er glaubhaft macht, daß ihm die Stimmabgabe in einem beliebigen oder in einem nach Art. 30 gebildeten Stimmbezirk dieses Stimmkreises oder Stimmkreisverbandes nicht möglich ist.

2. Erfassung der Stimmberechtigten

Art. 6

Wählerverzeichnisse

(1) Die Gemeinden haben für jeden Stimmbezirk (Art. 14 Abs. 4 und Art. 18) ein Wählerverzeichnis (Wählerliste oder Wahlkartei) anzulegen und darin die in dem Stimmbezirk wohnhaften Stimmberechtigten einzutragen.

(2) Stimmberechtigte Beamte, Angestellte und Arbeiter im öffentlichen Dienst, die ihren Wohnsitz aus beruflichen Gründen aus Bayern in einen Ort nahe der Landesgrenze verlegen mußten sowie die stimmberechtigten Angehörigen ihres Hausstandes sind auf Antrag in das Wählerverzeichnis einer benachbarten bayerischen Gemeinde einzutragen.

Art. 7

Unentgeltliche Auskunftspflicht

Behörden, Standesämter und Pfarrämter sind verpflichtet, die zur Anlage der Wählerverzeichnisse erforderlichen Aufschlüsse sofort unentgeltlich zu erteilen.

Art. 8

Auslegungs- und Einspruchsfrist

Die Wählerverzeichnisse sind vom einundzwanzigsten bis zum vierzehnten Tage vor der Abstimmung zur allgemeinen Einsicht öffentlich auszulegen. Ort und Zeit der Auslegung sind öffentlich bekanntzumachen mit dem Hinweis, daß diese Frist auch als Einspruchsfrist gilt.

Art. 9

Einsprüche

(1) Einsprüche gegen die Richtigkeit der Wählerverzeichnisse sind bei Meidung des Ausschlusses innerhalb der Einspruchsfrist bei der Gemeindebehörde einzulegen. Falls diese auf einen solchen Einspruch hin nicht Abhilfe veranlaßt, gilt der Einspruch als Beschwerde zur Aufsichtsbehörde.

(2) Wird durch den Einspruch eine dritte Person betroffen, so hat die Gemeindebehörde diese zu hören. Dem Betroffenen ist die Verfügung der Gemeindebehörde zu eröffnen. Gegen eine zu seinen Ungunsten ergangene Entscheidung der Gemeindebehörde steht dem Betroffenen das Recht der Beschwerde zur Aufsichtsbehörde zu.

(3) Die Entscheidung der Aufsichtsbehörde ist spätestens am achten Tage vor der Abstimmung zu erlassen; sie ist endgültig.

(4) Die Zuständigkeit der Verwaltungsgerichte zur Entscheidung über die Rechte der Stimmberechtigten wird durch die Bestimmungen des Abs. 3 nicht berührt. Die Beschwerde zur Aufsichtsbehörde tritt an die Stelle des Einspruchs im Sinne des § 38 des Gesetzes über die Verwaltungsgerichtsbarkeit vom 25. September 1946 (BayBS I S. 147). Anfechtungsgegner ist der Staat. Der Anfechtungsklage kommt keine aufschiebende Wirkung zu.

Art. 10

Abschluß der Wählerverzeichnisse

Das Wählerverzeichnis ist spätestens am Tage vor der Wahl mittags 12 Uhr, jedoch nicht früher als am 3. Tage vor der Wahl mittags 12 Uhr, durch die Gemeindebehörde abzuschließen.

Art. 11

Änderung der Wählerverzeichnisse

(1) Die offenkundige Unrichtigkeit oder Unvollständigkeit einer Eintragung im Wählerverzeichnis ist von der Gemeindebehörde bis zum Ablauf der Einspruchsfrist auch ohne Einspruch von Amts wegen zu beheben.

(2) Sonstige Änderungen im Wählerverzeichnis, insbesondere die Eintragung oder Streichung von Personen, sind vom Beginn der Auslegungsfrist an nur noch auf rechtzeitig erhobenen Einspruch und nur bis zum Abschluß der Wählerverzeichnisse zulässig.

(3) Vormerkungen über die Ausstellung von Wahlscheinen und Streichung von Vormerkungen über das Ruhen des Wahlrechts gelten nicht als Änderungen.

Art. 12

Wahlscheine

(1) Ein Stimmberechtigter, der in ein Wählerverzeichnis eingetragen ist, erhält auf Antrag einen Wahlschein,

1. wenn er am Tage der Stimmabgabe während der Abstimmungszeit aus triftigen Gründen außerhalb seines Stimmbezirks weilt,
2. wenn er nach Ablauf der Einspruchsfrist seinen Aufenthalt in einen anderen Stimmbezirk verlegt,
3. wenn er infolge Krankheit, hohen Alters, eines körperlichen Gebrechens oder sonst seines körperlichen Zustandes wegen den Wahlraum nicht oder nur unter nicht zumutbaren Schwierigkeiten aufsuchen kann.

(2) Ein Stimmberechtigter, der nicht in ein Wählerverzeichnis eingetragen oder darin gestrichen ist, erhält auf Antrag einen Wahlschein,

1. wenn er nachweist, daß er ohne sein Verschulden die Einspruchsfrist versäumt hat,
2. wenn er nach Ablauf der Einspruchsfrist nach Bayern zurückgekehrt ist und sein Aufenthalt gemäß Art. 1 Abs. 2 als nicht unterbrochen gilt,
3. wenn er nach Ablauf der Einspruchsfrist als Heimkehrer (Art. 1 Abs. 3) in Bayern seinen Aufenthalt genommen hat,
4. wenn er die Stimmberechtigung durch den Wegfall von Ausschlußgründen erst nach Ablauf der Einspruchsfrist erlangt hat,
5. wenn das Verwaltungsgericht im Falle einer Anfechtungsklage die Erteilung eines Wahlscheines anordnet.

(3) Gegen die Versagung eines Wahlscheines ist Beschwerde an die Aufsichtsbehörde zulässig, die endgültig entscheidet. Art. 9 Abs. 4 gilt entsprechend.

(4) Die Gültigkeit des Wahlscheines ist grundsätzlich auf einen bestimmten Stimmkreis oder Stimmkreisverband zu begrenzen.

Art. 13

Wohnungswechsel innerhalb des Gemeindebezirks

Stimmberechtigte, die nach der Anlage des Wählerverzeichnisses nur innerhalb des Gemeindebezirks ihres Aufenthaltsortes in einen anderen Stimmbezirk verzogen sind, sind auf Antrag in dem Stimmbezirk zur Abstimmung zuzulassen, in dessen Wählerverzeichnis sie eingetragen sind.

3. Räumliche Gliederung und Wahlbeauftragte**Art. 14****Wahlkreis, Stimmkreis, Stimmbezirk**

(1) Jeder Kreis (Regierungsbezirk) bildet einen Wahlkreis (Art. 14 Abs. 1 Satz 2 der Verfassung).

(2) Jeder Bezirk (Landkreis) und jede kreisunmittelbare Stadt (Stadtkreis), in größeren Städten jeder Stadtbezirk mit durchschnittlich 60 000 Einwohnern, bildet einen Stimmkreis (Art. 14 Abs. 1 Satz 3 der Verfassung).

(3) Für die Wahl eines gemeinsamen Abgeordneten werden benachbarte Stimmkreise zu einem Stimmkreisverband zusammengeschlossen (Art. 38 Abs. 3). Die sich hiernach ergebende Einteilung gilt die Anlage, die Bestandteil des Gesetzes ist.

(4) Für die Stimmabgabe teilen die Kreisverwaltungsbehörden ihre Verwaltungsbezirke in Stimmbezirke ein (Art. 18).

Art. 15**Landeswahlleiter und Landeswahlausschuß**

(1) Zur Feststellung des Abstimmungsergebnisses im ganzen Staatsgebiet wird vom Staatsministerium des Innern ein Landeswahlleiter und ein Stellvertreter bestellt.

(2) Bei dem Landeswahlleiter wird ein Landeswahlausschuß gebildet, bestehend aus dem Landeswahlleiter und 6 Beisitzern, die der Landeswahlleiter aus den von den politischen Parteien und sonstigen Wählergruppen benannten Vertrauensmännern beruft. Stehen Vertrauensmänner nicht in ausreichender Zahl zur Verfügung, so werden die weiteren Beisitzer aus dem Kreis der Stimmberechtigten berufen. Für jeden Beisitzer wird ein Stellvertreter ernannt.

Art. 16**Wahlkreisleiter und Wahlkreisausschüsse**

(1) Das Staatsministerium des Innern bestellt für jeden Wahlkreis einen Wahlkreisleiter und einen Stellvertreter.

(2) Bei den Wahlkreisleitern werden Wahlkreisausschüsse gebildet. Diese bestehen aus dem Wahlkreisleiter und 6 Beisitzern, die der Wahlkreisleiter aus den von den politischen Parteien und sonstigen Wählergruppen benannten Vertrauensmännern beruft. Stehen Vertrauensmänner nicht in ausreichender Zahl zur Verfügung, so werden die weiteren Beisitzer aus dem Kreis der Stimmberechtigten berufen. Für jeden Beisitzer wird ein Stellvertreter ernannt.

Art. 17**Tätigkeit der Wahlausschüsse**

(1) Die Beisitzer im Landeswahlausschuß und in den Wahlkreisausschüssen bleiben so lange in Tätigkeit, bis sie durch Nachfolger ersetzt werden. Bei der Vorbereitung jeder Neuwahl sind die Ausschüsse neu zu bestellen.

(2) Die Verhandlungen der Wahlausschüsse sind öffentlich. Stimmenmehrheit entscheidet. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Wahlleiters den Ausschlag.

(3) Das Staatsministerium des Innern und die Kreisregierungen stellen den Wahlausschüssen die nötigen Hilfsarbeiter zur Verfügung.

Art. 18**Stimmbezirke**

(1) Die Stimmbezirke sollen möglichst mit den Gemeindebezirken zusammenfallen. Kleine Gemeinden oder Teile von Gemeinden können mit benachbarten Gemeinden oder Gemeindeteilen zu einem Stimmbezirk vereinigt werden.

(2) Gemeinden mit mehr als 2500 Einwohnern sind in Stimmbezirke einzuteilen. Kein Stimmbezirk soll mehr als 2500 Stimmberechtigte umfassen.

Art. 19**Abstimmungsort**

Die Gemeindebehörden bestimmen für jeden Stimmbezirk den Abstimmungsort und Abstimmungsraum.

Art. 20**Wahlvorsteher**

(1) Für jeden Stimmbezirk wird von der Gemeindebehörde unter entsprechender Berücksichtigung der einzelnen politischen Parteien und sonstigen Wählergruppen aus dem Kreis der Stimmberechtigten ein Wahlvorsteher und ein Stellvertreter ernannt.

(2) In Gemeinden, die nur einen Wahlbezirk bilden, ist der Erste Bürgermeister Wahlvorsteher und der weitere Bürgermeister Stellvertreter.

Art. 21**Wahlvorstand**

(1) Die Gemeindebehörde beruft unter entsprechender Berücksichtigung der einzelnen politischen Parteien und sonstigen Wählergruppen einen Stimmberechtigten als Schriftführer und drei bis sechs Stimmberechtigte als Beisitzer; sie sollen den Stimmberechtigten des Stimmbezirks entnommen werden.

(2) Der Wahlvorsteher, sein Stellvertreter, die Beisitzer und der Schriftführer bilden den Wahlvorstand.

Art. 22**Briefwahlvorstand**

(1) Zur Ermittlung des Ergebnisses der Briefwahl (Art. 27) werden für jeden Stimmkreis und jeden Stimmkreisverband ein oder mehrere Briefwahlvorstände gebildet.

(2) Im Landkreis ernennt das Landratsamt, in der kreisfreien Gemeinde die Gemeindebehörde für jeden Briefwahlvorstand den Wahlvorsteher und seinen Stellvertreter aus dem Kreis der Stimmberechtigten. Dabei sind die politischen Parteien und sonstigen Wählergruppen entsprechend zu berücksichtigen. In gleicher Weise werden für jeden Briefwahlvorstand ein Stimmberechtigter als Schriftführer und 3 bis 6 Stimmberechtigte als Beisitzer berufen.

(3) Für Stimmkreisverbände, die das Gebiet mehrerer Kreisverwaltungsbehörden umfassen, bestimmt das Staatsministerium des Innern, bei welcher Kreisverwaltungsbehörde die Briefwahlvorstände gebildet werden.

Art. 23**Ehrenämter**

(1) Die in diesem Gesetz zum Vollzug der Abstimmung vorgesehenen Ämter sind Ehrenämter, für die keine Vergütung beansprucht werden kann.

(2) Die Stimmberechtigten sind zur Übernahme der ihnen aus Anlaß von Abstimmungen übertragenen Ehrenämter verpflichtet. Sie können die Übernahme nur aus wichtigen Gründen ablehnen. Als wichtiger Grund ist es insbesondere anzusehen, wenn der Verpflichtete durch sein Alter, seine Berufs- oder Familienverhältnisse, seinen Gesundheitszustand oder sonstige in seiner Person liegende Umstände an der Übernahme des Amtes verhindert ist. Ob ein wichtiger Grund zur Ablehnung vorliegt, entscheidet hinsichtlich der Wahlvorsteher und der Mitglieder der Wahlvorstände der Gemeinderat, im übrigen der Wahlausschuß, zu dem die betreffende Person berufen werden soll.

(3) Wer ohne wichtigen Grund ein Wahlehrenamt ablehnt oder die mit einem solchen Amt verbundenen Pflichten ohne genügende Entschuldigung verletzt, kann mit einer Geldbuße bis zu 150 DM belegt werden.

(4) Die Geldbußen werden festgesetzt gegen Wahlvorsteher und Mitglieder des Wahlvorstandes von den Kreisverwaltungsbehörden, gegen Mitglieder der Wahlausschüsse von den Regierungen.

Örtlich zuständig ist jeweils die Behörde, in deren Bezirk der zur Übernahme des Ehrenamtes Verpflichtete wohnt oder sich dauernd aufhält.

(5) Das Bundesgesetz über Ordnungswidrigkeiten vom 25. März 1952 (BGBl. I S. 177) findet Anwendung. Das Unterwerfungsverfahren ist zulässig.

4. Durchführung der Abstimmung

Art. 24

Abstimmungszeit

(1) Die Abstimmungen finden an einem Sonntag oder allgemeinen Ruhetag statt.

(2) Sie dauern von 8 bis 18 Uhr.

(3) Die Wahlkreisausschüsse können für einzelne Gemeinden oder Landkreise aus besonderen Gründen die Abstimmungszeit ausdehnen, jedoch höchstens für die Zeit von 7 Uhr bis 21 Uhr.

Art. 25

Verhalten im Abstimmungsraum und in dessen Umkreis

(1) Im Abstimmungsraum und in einem Umkreis von 50 Metern ist jegliche Beeinflussung der Abstimmenden durch Wort, Schrift oder Bild verboten.

(2) Die Wahlhandlung und die Ermittlung des Wahlergebnisses sind öffentlich. Der Wahlvorstand ist befugt, bei Störung von Ruhe und Ordnung Personen aus dem Abstimmungsraum zu verweisen. Diese dürfen zuvor ihre Stimme abgeben.

Art. 26

Stimmabgabe

(1) Die Stimmabgabe wird in Person durch nicht-unterschiedene Stimmzettel ausgeübt, welche die Abstimmenden dem Wahlvorsteher eigenhändig zu übergeben haben. Stimmberechtigte, die des Schreibens unkundig oder durch ein körperliches Gebrechen behindert sind, ihren Stimmzettel zu behandeln, dürfen sich der Mithilfe einer von ihnen zu bestimmenden Vertrauensperson bedienen.

(2) Das Staatsministerium des Innern kann zulassen, daß anstelle von Stimmzetteln amtlich zugelassene Stimmzählgeräte verwendet werden.

Art. 27

Briefwahl

(1) Bei der Briefwahl hat der Wähler der Kreisverwaltungsbehörde des Stimmkreises, in deren Bezirk der Wahlschein ausgestellt worden ist, in Stimmkreisverbänden der für die Bildung des Briefwahlvorstandes zuständigen Kreisverwaltungsbehörde (Art. 22) im verschlossenen Wahlbriefumschlag

a) seinen Wahlschein

b) in einem besonderen verschlossenen Umschlag (Wahlumschlag) seine Stimmzettel

so rechtzeitig zu übersenden, daß der Wahlbrief spätestens am Wahltag bis 18 Uhr eingeht.

(2) Auf dem Wahlschein hat der Wähler eidesstattlich zu versichern, daß er die Stimmzettel persönlich gekennzeichnet hat. Wer durch ein körper-

liches Gebrechen an der persönlichen Kennzeichnung gehindert ist, kann sich der Hilfe einer Vertrauensperson bedienen.

Art. 28

Abstimmungsschutz

Es ist Vorsorge dafür zu treffen, daß der Abstimmende seine Stimmabgabe unbeobachtet ersichtlich machen kann.

Art. 29

Entscheidungen des Wahlvorstandes

(1) Der Wahlvorstand entscheidet über alle bei der Abstimmung sich ergebenden Anstände endgültig. Art. 9 Abs. 4 gilt entsprechend.

(2) Er entscheidet auch endgültig über die Gültigkeit der Stimmen.

Art. 30

Abstimmungen in Kranken- und Pflegeanstalten, Klöstern, Sperrgehöften, Gefangenenanstalten

Durch die Landeswahlordnung kann die Abstimmung

1. in Kranken- und Pflegeanstalten,
 2. in Klöstern,
 3. für Bewohner von Sperrgehöften,
 4. in Gefangenenanstalten
- besonders geregelt werden.

Art. 31

Kosten der Abstimmung

(1) Der Freistaat Bayern erstattet den Gemeinden die durch die Wahl veranlaßten notwendigen Ausgaben durch einen festen, nach Gemeindegrößen abgestuften Betrag je Wahlberechtigten.

(2) Der Betrag wird durch Rechtsverordnung der Staatsregierung festgesetzt. Bei der Festsetzung bleiben laufende persönliche und sächliche Kosten sowie Kosten für die Bereitstellung von Räumen und Einrichtungen der Gemeinden unberücksichtigt.

(3) Die Stimmzettel, die Wahlscheinvordrucke, die Wahlbriefumschläge und die zugehörigen Wahlumschläge werden amtlich hergestellt.

5. Sicherung der Abstimmungsfreiheit

Art. 32

Dienstbefreiung ohne Lohnabzug

Stimmberechtigten in einem Dienst- oder Arbeitsverhältnis muß die freie Zeit, die sie zur Stimmabgabe und zur Ausübung von Ehrenämtern bei den Abstimmungen benötigen, ohne Abzug an Lohn oder Gehalt gewährt werden.

Art. 33

Bestechung und Nötigung

Die Bestechung und Nötigung von Abstimmenden hat die Ungültigkeit der Stimmen der dabei Beteiligten zur Folge und wird nach den Strafgesetzen geahndet.

Art. 34

Verbot der behördlichen Beeinflussung

(1) Den Behörden des Staates und den Gemeinden ist es untersagt, die Abstimmung in irgendwelcher Weise zu beeinflussen oder das Abstimmungsgheimnis zu verletzen.

(2) Personen, die in amtlicher Eigenschaft gegen die Bestimmung des Abs. 1 verstoßen, werden mit Gefängnis bestraft.

Art. 35

Wahlkampf

Wer eine öffentliche Wahlversammlung durch Tätlichkeit oder Androhung einer solchen verhindert oder stört, wird mit Gefängnis oder Geldstrafe bestraft.

II. Besondere Bestimmungen für die Landtagswahl

1. Grundsätze für die Wahl der Abgeordneten

Art. 36

Wahlrechtsgrundsätze und Wahldauer

Die Abgeordneten des Bayerischen Landtags werden auf die Dauer von vier Jahren in allgemeiner, gleicher, unmittelbarer und geheimer Wahl nach einem verbesserten Verhältniswahlrecht gewählt.

Art. 37

Festsetzung des Wahltages

Die Staatsregierung setzt spätestens drei Monate vor dem Wahltag den Tag für die Wahlen zum Landtag fest. Die Neuwahl hat spätestens mit Ablauf der Wahldauer (Art. 16 Abs. 2 der Verfassung) bzw. spätestens am sechsten Sonntag nach der Auflösung oder Abberufung (Art. 18 Abs. 4 der Verfassung) stattzufinden.

Art. 38

Zahl der Abgeordneten

- (1) Die Zahl der Abgeordneten beträgt 204.
- (2) Hiervon treffen

auf den Wahlkreis Oberbayern	54
auf den Wahlkreis Niederbayern	25
auf den Wahlkreis Oberpfalz	20
auf den Wahlkreis Oberfranken	25
auf den Wahlkreis Mittelfranken	28
auf den Wahlkreis Unterfranken	23
auf den Wahlkreis Schwaben	29
- (3) Für die Wahl von 101 Abgeordneten als Vertreter ihres Stimmkreises oder Stimmkreisverbandes werden im ganzen Land 101 Stimmkreise und Stimmkreisverbände gebildet, und zwar

im Wahlkreis Oberbayern	27
im Wahlkreis Niederbayern	12
im Wahlkreis Oberpfalz	10
im Wahlkreis Oberfranken	12
im Wahlkreis Mittelfranken	14
im Wahlkreis Unterfranken	11
im Wahlkreis Schwaben	15
- (4) Die übrigen Abgeordneten werden in den Wahlkreisen aus den Wahlkreislisten der einzelnen Wahlkreisvorschläge gewählt.

Art. 39

Wählbarkeit

- (1) Wählbar ist jeder stimmberechtigte Staatsbürger, der am Tage der Wahl das 25. Lebensjahr vollendet hat (Art. 14 Abs. 2 der Verfassung).
- (2) Nicht wählbar ist,
 1. wer nach Art. 2 vom Wahlrecht ausgeschlossen ist,
 2. wer durch ein deutsches Gericht
 - a) zu Zuchthaus oder wegen vorsätzlich begangener Tat zu Gefängnis von einem Jahr oder längerer Dauer rechtskräftig verurteilt worden ist, es sei denn, daß die Strafe getilgt ist,
 - b) durch Richterspruch die Wählbarkeit oder die Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter rechtskräftig verloren hat.

2. Wahlvorschläge

Art. 40

Allgemeine Bestimmungen

- (1) Die Wahl erfolgt auf Grund von Wahlvorschlägen der politischen Parteien und sonstigen organisierten Wählergruppen. Diese müssen einen nach demokratischen Grundsätzen bestellten Vor-

stand und eine schriftliche Satzung haben. Von Wählergruppen, die auf Grund Entscheidung des Bayerischen Verfassungsgerichtshofs von der Teilnahme an Wahlen und Abstimmungen ausgeschlossen sind, weil ihre Mitglieder oder Förderer darauf ausgehen, die staatsbürgerlichen Freiheiten zu unterdrücken oder gegen Volk, Staat und Verfassung Gewalt anzuwenden, können Wahlvorschläge nicht aufgestellt werden.

(2) Die Wahlvorschläge sind für die Wahlkreise aufzustellen (Wahlkreisvorschläge) und spätestens am siebenundzwanzigsten Tag vor dem Wahltag, 18 Uhr — bei einer Wahl nach Auflösung oder Abberufung des Landtags (Art. 18 der Verfassung) spätestens am zwanzigsten Tag vor dem Wahltag, 18 Uhr — dem Wahlkreisleiter einzureichen. Eine Verlängerung der Frist und eine Wiedereinsetzung in den vorigen Stand gegen die Versäumnis ist nicht möglich.

(3) Jeder Bewerber kann nur in einem Wahlkreis aufgestellt und nur in einem Wahlkreisvorschlag benannt werden.

(4) Wahlkreisvorschläge müssen nachstehenden Voraussetzungen entsprechen:

1. Jeder Wahlkreisvorschlag muß ein Kennwort tragen. Das Kennwort wird von dem satzungsgemäß zur Vertretung berufenen Organ einer politischen Partei oder sonstigen Wählergruppe bestimmt. Der Name einer bereits bestehenden politischen Partei oder sonstigen Wählergruppe darf von einer anderen als Kennwort nicht verwendet werden. Werden von politischen Parteien oder sonstigen Wählergruppen Wahlvorschläge mit gleichem Kennwort eingereicht, so ist zur Unterscheidung des zuerst eingereichten Vorschlags bei den übrigen Vorschlägen ein Zusatz erforderlich.
2. Jeder Wahlkreisvorschlag muß alle Bewerber für die Stimmkreise oder Stimmkreisverbände (Stimmkreisbewerber) und die in der Wahlkreisliste aufgestellten Bewerber (Wahlkreisbewerber) enthalten.
3. Bei jedem Stimmkreisbewerber ist anzugeben, für welchen Stimmkreis oder Stimmkreisverband er aufgestellt ist.
4. Jeder Wahlkreisvorschlag muß von wenigstens 500 Stimmberechtigten des Wahlkreises unterzeichnet sein. Die Unterschriften von 20 Stimmberechtigten genügen, wenn glaubhaft gemacht wird, daß mindestens 500 Stimmberechtigte den Wahlkreisvorschlag unterstützen. Die Bewerber selbst dürfen weder die Wahlkreisvorschläge noch Vorschläge, die ihre Aufstellung zum Gegenstand haben, unterzeichnen.

(5) Mit dem Wahlkreisvorschlag sind beim Wahlkreisleiter einzureichen:

1. die Niederschrift über die Gründung der politischen Partei oder sonstigen Wählergruppe nebst Satzung, sowie der Nachweis, daß der Vorstand nach demokratischen Grundsätzen bestellt worden ist;
 2. die Niederschriften über die Versammlungen in den Stimmkreisen oder Stimmkreisverbänden (Art. 41 Abs. 6) und im Wahlkreis (Art. 42 Abs. 5);
 3. die Zustimmungserklärungen der in den Wahlkreisvorschlag aufgenommenen Bewerber.
- Die Vorlage der in Ziff. 1 genannten Unterlagen entfällt für politische Parteien, die in der letzten Wahlperiode des Landtags ununterbrochen vertreten waren.

(6) In jedem Wahlvorschlag soll ein Vertrauensmann und ein Stellvertreter bezeichnet werden. Fehlt diese Bezeichnung, so gilt der erste Unterzeichner als Vertrauensmann, der zweite als sein Stellvertreter. Der Vertrauensmann und der Stellvertreter können durch schriftliche Erklärung der Mehrheit der Unterzeichner des Wahlvorschlags

gegenüber dem Wahlkreisleiter abberufen oder durch andere ersetzt werden. Der Vertrauensmann oder sein Stellvertreter, jeder für sich, sind berechtigt, verbindliche Erklärungen zum Wahlvorschlag abzugeben und entgegenzunehmen. Im Zweifelsfall gilt die Erklärung des Vertrauensmannes.

(7) Telegraphische Erklärungen gelten als schriftliche Erklärungen, wenn sie durch eine spätestens am 3. Tage nach Ablauf der Frist eingegangene Erklärung bestätigt werden.

Art. 41

Aufstellung der Stimmkreisbewerber

(1) Die politischen Parteien und sonstigen Wählergruppen berufen zunächst in den Stimmkreisen oder Stimmkreisverbänden Versammlungen ihrer Mitglieder oder von Delegierten ein und stellen in geheimer Wahl ihre Stimmkreisbewerber auf. Die Delegierten müssen von den im Stimmkreis oder Stimmkreisverband wahlberechtigten Mitgliedern der Partei oder sonstiger Wählergruppen aus ihrer Mitte unmittelbar und zum Zwecke der Aufstellung der Bewerber gewählt worden sein. Zu diesen Versammlungen haben die im Stimmkreis oder Stimmkreisverband vertretungsberechtigten Organe der politischen Parteien oder sonstigen Wählergruppen die Mitglieder oder Delegierten entweder einzeln oder durch öffentliche Ankündigung einzuladen. Hierbei ist eine dreitägige Ladungsfrist, von dem auf die Zustellung oder die öffentliche Bekanntmachung folgenden Tag an gerechnet, zu wahren. Vorschlags- und wahlberechtigten in diesen Versammlungen sind alle im Stimmkreis oder Stimmkreisverband wohnhaften Mitglieder oder alle von den Mitgliedern gewählten Delegierten der einberufenen politischen Partei oder sonstigen Wählergruppe, die nach diesem Gesetz stimmberechtigt sind. Die Bewerber werden auf Grund geheimer schriftlicher Abstimmung aufgestellt. Gewählt ist, wer mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen erhält. Erlangt kein Bewerber diese Mehrheit, so findet Stichwahl unter den zwei Bewerbern statt, die im ersten Wahlgang die meisten Stimmen erhalten haben. Im zweiten Wahlgang ist der Bewerber gewählt, der von den abgegebenen gültigen Stimmen die höchste Stimmenzahl erreicht. Bei Stimmgleichheit entscheidet das Los.

(2) Delegiertenversammlung kann auch eine nach der Satzung allgemein für bevorstehende Wahlen von den wahlberechtigten Mitgliedern der Partei im Stimmkreis oder Stimmkreisverband bestellte Versammlung sein, wenn sie nicht früher als zwei Jahre vor dem Wahltag gewählt worden ist. Sind innerhalb des Stimmkreisverbandes zwei oder mehrere solcher satzungsgemäßer Organe zuständig, so bilden diese durch Wahl neuer im Stimmkreisverband wahlberechtigter Delegierter eine gemeinsame Delegiertenversammlung.

(3) Für jeden Stimmkreis darf in einem Wahlkreisvorschlag nur ein Stimmkreisbewerber benannt werden.

(4) Jeder Stimmkreisbewerber kann nur für einen Stimmkreis oder Stimmkreisverband aufgestellt werden.

(5) Der Landesvorstand einer Partei oder ein anderes in der Parteisatzung hierfür vorgesehenes Organ kann gegen die Wahl des Bewerbers Einspruch erheben. Die auf einen solchen Einspruch wiederholte Abstimmung der Mitglieder- oder Delegiertenversammlung ist endgültig.

(6) Über die Versammlungen sind Niederschriften anzufertigen, aus denen die ordnungsgemäße Ladung der Mitglieder, Ort und Zeit der Versammlung, die Zahl der Teilnehmer und der Gang der Wahlhandlung ersichtlich sein müssen. Die Niederschriften sind von zehn Stimmberechtigten, die im

Stimmkreis oder Stimmkreisverband wohnen und an der Versammlung teilgenommen haben, zu unterzeichnen.

Art. 42

Aufstellung der Wahlkreisliste

(1) Die Wahlkreisliste enthält die sämtlichen Stimmkreisbewerber eines Wahlvorschlages und die von der Delegiertenversammlung des Wahlkreises unmittelbar aufgestellten Bewerber. Sie darf insgesamt höchstens so viele Bewerber enthalten, als im Wahlkreis Abgeordnete zu wählen sind. Im eigenen Stimmkreis oder Stimmkreisverband kann der Stimmkreisbewerber auf der Wahlkreisliste nicht zur Wahl aufgestellt werden.

(2) In einer Versammlung der von den Mitgliedern der politischen Parteien oder sonstigen Wählergruppen zu diesem Zweck unmittelbar oder mittelbar gewählten Delegierten des Wahlkreises werden die Vorschläge für die Stimmkreise oder Stimmkreisverbände zu einem Wahlvorschlag für den Wahlkreis zusammengestellt.

(3) Die Delegiertenversammlung des Wahlkreises benennt ferner in geheimer schriftlicher Abstimmung unmittelbar Bewerber für die Wahlkreisliste. Die Wahl dieser Bewerber erfolgt nach den Grundsätzen der Mehrheitswahl. Gewählt sind die Bewerber in der Reihenfolge der auf sie entfallenden Stimmenzahlen.

(4) Die Delegiertenversammlung bestimmt auch die Reihenfolge sämtlicher Bewerber auf der Wahlkreisliste. Trifft sie hierüber keine Bestimmung, so sind die sämtlichen Bewerber in alphabetischer Reihenfolge aufzuführen.

(5) Für die Ladung und Stimmberechtigung der Delegierten sowie für die über diese Versammlung zu fertigenden Niederschriften finden die Bestimmungen des Art. 41 Abs. 1 und 6 entsprechende Anwendung.

Art. 43

Zurücknahme der Wahlvorschläge

Ein Wahlkreisvorschlag kann durch gemeinsame schriftliche Erklärung des Vertrauensmannes und seines Stellvertreters oder durch schriftliche Erklärung der Mehrheit der Unterzeichnenden zurückgenommen werden, solange nicht über seine Zulassung entschieden ist.

Art. 44

Mängel und Ergänzung der Wahlvorschläge

(1) Mängel der Wahlkreisvorschläge müssen spätestens am dreiundzwanzigsten Tag vor dem Wahltag, 18 Uhr — bei einer Wahl nach Auflösung oder Abberufung des Landtags (Art. 18 der Verfassung) spätestens am dreizehnten Tag vor dem Wahltag, 18 Uhr — behoben sein; sonst ist der Wahlkreisvorschlag, soweit ein Mangel besteht, ungültig.

(2) Eine Ergänzung der Wahlvorschläge und der mit ihnen vorzulegenden Unterlagen, insbesondere die nachträgliche Vorlage weiterer Unterschriften für den Wahlvorschlag, ist nach Ablauf der Einreichungsfrist nicht mehr zulässig. Bis zu dem in Abs. 1 genannten Zeitpunkt können jedoch durch den Wegfall einzelner Bewerber erforderliche Ergänzungen der Wahlvorschläge sowie fehlende Zustimmungserklärungen von Bewerbern noch nachgebracht werden. Für die Benennung neuer Bewerber muß das nach Art. 41 und 42 vorgeschriebene Verfahren nicht eingehalten werden.

(3) Zustimmungserklärungen können nach dem in Abs. 1 genannten Zeitpunkt nicht mehr zurückgenommen werden.

Art. 45

Entscheidung der Wahlkreisausschüsse

(1) Die Wahlkreisausschüsse entscheiden am zweiundzwanzigsten Tag vor dem Wahltag — bei einer Wahl nach Auflösung oder Abberufung des Landtags (Art. 18 der Verfassung) am zwölften Tag vor dem Wahltag — über die Zulassung und Gültigkeit der Wahlvorschläge.

(2) Gegen die Entscheidung des Wahlkreisausschusses, durch die ein Wahlkreisvorschlag abgelehnt wird, ist Beschwerde an das Staatsministerium des Innern zulässig. Sie muß beim Wahlkreisausschuß spätestens am zweiten Tag nach der Entscheidung eingelegt werden.

(3) Beschwerdeberechtigt sind der Vertrauensmann des Wahlvorschlages, der Landeswahlleiter und der Wahlkreisleiter. Der Landeswahlleiter und der Wahlkreisleiter können auch gegen eine Entscheidung, durch die ein Wahlkreisvorschlag zugelassen wird, Beschwerde erheben.

(4) Zur Entscheidung über die Beschwerden wird beim Staatsministerium des Innern ein Beschwerdeausschuß gebildet. Dieser setzt sich zusammen aus dem Staatsminister des Innern oder dem von ihm ernannten Stellvertreter als Vorsitzenden, aus einem dem Kreis der ordentlichen Gerichtsbarkeit angehörenden Mitglied des Verfassungsgerichtshofs und einem Richter des Verwaltungsgerichtshofs, die von den Präsidenten dieser Gerichte benannt werden, aus dem Landeswahlleiter und aus dem Wahlkreisbearbeiter des Staatsministeriums des Innern. Die Beschwerden müssen vom Beschwerdeausschuß spätestens am neunzehnten Tag vor dem Wahltag — bei einer Wahl nach Auflösung oder Abberufung des Landtags (Art. 18 der Verfassung) spätestens am neunten Tag vor dem Wahltag — verbeschieden werden.

Art. 46

Zurückweisung ungültiger Wahlvorschläge

Wahlkreisvorschläge, die verspätet eingereicht sind oder den durch Gesetz oder die Landeswahlordnung aufgestellten Anforderungen nicht genügen, sind zurückzuweisen. Sind die Anforderungen nur hinsichtlich einzelner Bewerber nicht erfüllt oder sind über die zulässige Zahl hinaus Bewerber vorgeschlagen, so werden ihre Namen aus den Wahlkreisvorschlägen gestrichen.

Art. 47

Öffentliche Bekanntgabe der Wahlkreisvorschläge

(1) Die Wahlkreisleiter haben die zugelassenen Wahlkreisvorschläge spätestens am fünfzehnten Tag vor dem Wahltag — bei einer Wahl nach Auflösung oder Abberufung des Landtags (Art. 18 der Verfassung) die von ihrem Wahlausschuß als gültig anerkannten Wahlkreisvorschläge am zwölften Tag vor dem Wahltag — öffentlich bekanntzugeben.

(2) Die Reihenfolge der Wahlkreisvorschläge wird einheitlich für jeden Wahlkreis vom Wahlkreisleiter festgesetzt. Sie richtet sich nach den Stimmenzahlen, welche die politischen Parteien und sonstigen Wählergruppen bei der letzten Landtagswahl im ganzen Land erreicht haben. Neu hinzugekommene politische Parteien und sonstige Wählergruppen schließen sich in der Reihenfolge an, wie ihre Wahlkreisvorschläge beim Wahlkreisleiter eingehen. In dieser Reihenfolge und mit diesen Nummern sind die einzelnen politischen Parteien und sonstigen Wählergruppen auch auf dem Stimmzettel aufzuführen.

3. Stimmabgabe

Art. 48

Jeder Wähler hat zwei Stimmen, eine zur Wahl eines Stimmkreisbewerbers und eine zur Wahl eines Wahlkreisbewerbers.

4. Feststellung des Wahlergebnisses

Art. 49

Ermittlung der gültigen Stimmen in den Stimmbezirken

(1) Nach Schluß der Wahl stellt der Wahlvorstand fest

1. wie viele gültige Stimmen insgesamt,
2. wie viele gültige Stimmen für jeden Stimmkreisbewerber,
3. wie viele gültige Stimmen für jeden Bewerber auf der Wahlkreisliste,
4. wie viele gültige Stimmen für jeden Wahlkreisvorschlag insgesamt abgegeben worden sind.

(2) Der für die Briefwahl eingesetzte Wahlvorstand trifft die gleichen Feststellungen für die durch Briefwahl abgegebenen Stimmen.

Art. 50

Ungültige Stimmzettel

(1) Ungültig sind Stimmzettel,

1. die als nichtamtlich hergestellt erkennbar sind,
2. die mit einem besonderen Merkmal versehen sind,
3. aus deren Bezeichnung der Wille des Wählers nicht unzweifelhaft zu erkennen ist,
4. die an Stelle eines der in dem Stimmzettel enthaltenen Bewerbers einen anderen Namen enthalten,
5. die einen Zusatz, eine Verwahrung, einen Vorbehalt oder sonstige Änderungen enthalten,
6. denen irgendein von außen deutlich fühlbarer Gegenstand beigelegt ist.

(2) Mehrere von einem Wähler zugleich abgegebene, nicht verschieden gekennzeichnete Stimmzettel gelten als eine Stimme. Wenn sie verschieden gekennzeichnet sind, sind sie ungültig.

(3) Bei der Briefwahl sind außerdem Stimmzettel ungültig, die nicht in einem amtlichen Umschlag abgegeben worden sind. Ist der Umschlag leer, so gelten beide Stimmen als ungültig.

(4) Bei der Briefwahl ist die Stimmabgabe ungültig,

1. wenn der Wahlbrief nicht rechtzeitig eingegangen ist (Art. 27 Abs. 1),
2. wenn dem Wahlumschlag kein oder kein mit der vorgeschriebenen eidesstattlichen Versicherung versehener Wahlschein beigelegt ist.

Art. 51

Ermittlung des Wahlergebnisses für den Wahlkreis

(1) Der Landeswahlausschuß ermittelt für jeden Wahlkreis

1. wie viele gültige Stimmen insgesamt,
2. wie viele gültige Stimmen für jeden Stimmkreisbewerber,
3. wie viele gültige Stimmen für jeden Bewerber auf der Wahlkreisliste,
4. wie viele gültige Stimmen für jeden Wahlkreisvorschlag insgesamt abgegeben worden sind.

(2) Die Gesamtstimmzahlen eines jeden Wahlkreisvorschlages werden nacheinander so lange durch 1, 2, 3, 4 usw. geteilt, bis so viele Höchstzahlen ermittelt sind, als Sitze zu vergeben sind. Jedem Wahlkreisvorschlag wird dabei der Reihe nach so oft ein Sitz angerechnet, als er jeweils die höchste Teilungszahl aufweist.

(3) Haben mehrere Wahlkreisvorschläge gleichen Anspruch auf einen Sitz und würde bei voller Befriedigung der sämtlichen Ansprüche die verfügbare Zahl der Sitze überschritten, so wird der Sitz dem Wahlkreisvorschlag angerechnet, dessen in Betracht kommender Bewerber die größte Stimmenzahl aufweist. Bei Stimmengleichheit entscheidet das Los.

(4) Wahlvorschläge, auf die nicht mindestens in einem Wahlkreis zehn vom Hundert der abgegebenen Stimmen fallen, erhalten keinen Sitz zuteilt (Art. 14 Abs. 4 der Verfassung). Die auf diese Wahlvorschläge entfallenen Stimmen scheidet bei der Ermittlung der Sitze nach Abs. 2 aus.

Art. 52

Wahl der Vertreter der Stimmkreise oder Stimmkreisverbände

(1) Im Stimmkreis oder Stimmkreisverband ist — vorbehaltlich Art. 53 Abs. 2 — derjenige Bewerber gewählt, der die meisten Stimmen erhalten hat. Bei Gleichheit zweier Bewerber entscheidet das Los.

(2) Kann der nach Abs. 1 gewählte Bewerber gemäß Art. 14 Abs. 4 der Verfassung keinen Sitz zuteilt erhalten, so scheidet die auf ihn entfallenden Stimmen aus. Als gewählt gilt in diesem Falle der Stimmkreisbewerber mit der nächst höheren Stimmenzahl.

Art. 53

Wahl der Abgeordneten aus den Wahlkreislisten

(1) Jeder Wahlkreisvorschlag erhält zur Verteilung an die Bewerber aus der Wahlkreisliste so viele Sitze zuteilt, als der Unterschied zwischen den nach Art. 51 Abs. 2 ermittelten Sitzen und den nach Art. 52 gewählten Stimmkreisbewerbern des betreffenden Wahlkreisvorschlages ergibt.

(2) Sind an Wahlkreisvorschläge bei der Wahl der Stimmkreisbewerber nach Art. 52 mehr Sitze gefallen, als ihnen nach Art. 51 Abs. 2 zustehen, so werden die überschüssigen Sitze nicht zuteilt. Die in Betracht kommenden Stimmkreisbewerber scheidet in der Reihenfolge der niedrigsten Stimmenzahlen aus, wobei die Gesamtstimmzahlen nach Art. 51 maßgeblich sind.

Art. 54

Verteilung der Sitze an die Bewerber

(1) Innerhalb der Wahlkreisliste werden die nach Art. 51 Abs. 2 und Art. 53 festgestellten Sitze an die Bewerber nach der Zahl der auf sie entfallenen Stimmen verteilt. Hierbei werden die Stimmen, die ein Stimmkreisbewerber in seinem Stimmkreis oder Stimmkreisverband und jene, die er auf der Wahlkreisliste erhalten hat, zusammengezählt.

(2) Haben in einem Wahlkreisvorschlag mehrere Bewerber die gleiche Stimmenzahl erhalten und reicht die verfügbare Zahl der Sitze nicht für alle aus, dann entscheidet das Los.

(3) Entfallen auf einen Wahlkreisvorschlag mehr Sitze, als er wählbare Bewerber enthält, so bleiben diese Sitze unbesetzt.

Art. 55

Ersatzmänner

Die nicht gewählten Bewerber eines Wahlkreisvorschlages sind in der Reihenfolge ihrer Stimmenzahlen Ersatzmänner für ausscheidende Abgeordnete. Bei gleicher Stimmenzahl ist die Reihenfolge durch das Los festzustellen.

Art. 56

Ungültigkeitserklärung von Stimmen durch den Landeswahlausschuß

(1) Der Landeswahlausschuß ist an die Feststellung der Wahlvorstände hinsichtlich der Gültigkeit der Stimmen gebunden.

(2) Ergibt sich bei der Feststellung des Ergebnisses, daß ein Bewerber in mehreren Wahlkreisvorschlägen aufgestellt worden ist, so hat der Landeswahlausschuß die sämtlichen für diesen Bewerber abgegebenen Stimmen für ungültig zu erklären. Das Wahlergebnis ist hiernach gegebenenfalls neu festzustellen.

Art. 57

Verständigung der Gewählten

Der Landeswahlleiter hat die Gewählten sofort von ihrer Wahl zu verständigen.

Art. 58

Öffentliche Bekanntgabe der Namen der Gewählten

(1) Sobald die Namen aller Abgeordneten feststehen, hat der Landeswahlleiter die Namen der Gewählten sowie die Namen der Ersatzmänner in ihrer Reihenfolge alsbald öffentlich bekanntzumachen.

(2) Die drei ältesten Abgeordneten hat er von dieser ihrer Eigenschaft alsbald zu verständigen.

5. Wahlprüfung

Art. 59

Zuständigkeit

Die Wahlprüfung obliegt dem Landtag.

Art. 60

Umfang der Wahlprüfung

Bei der Wahlprüfung unterliegen alle während des Wahlverfahrens ergangenen Entscheidungen einer Nachprüfung, auch wenn sie nach diesem Gesetz für die Durchführung der Wahl als endgültig erklärt sind.

Art. 61

Frist für Wahlbeanstandungen

Wahlbeanstandungen durch Stimmberechtigte sind beim Landtag binnen einem Monat nach seiner Eröffnung, bei Nachwahlen und Wiederholungswahlen binnen einem Monat nach der öffentlichen Bekanntgabe des Wahlergebnisses durch den Landeswahlleiter anzubringen.

Art. 62

Nachwahl

(1) Eine Nachwahl findet statt, wenn in einem Stimmkreis oder Stimmkreisverband oder in einem Stimmbezirk die Wahl nicht durchgeführt oder die Verhinderung der ordnungsgemäßen Wahlhandlung festgestellt worden ist.

(2) Die Nachwahl muß spätestens drei Wochen nach dem Tage der ausgefallenen Wahl stattfinden. Den Tag der Nachwahl bestimmt das Staatsministerium des Innern. Die Anordnung der Nachwahl unterliegt der Nachprüfung im Wahlprüfungsverfahren.

(3) Die Nachwahl findet nach den für die ausgefallene Wahl maßgebenden Grundlagen und Vorschriften statt.

Art. 63

Wiederholungswahl wegen Ungültigkeit der Wahl

(1) Wird das Wahlergebnis in einem Wahlkreis, in einem Stimmkreis oder Stimmkreisverband für ungültig erklärt, so ist für diesen Wahlkreis, für diesen Stimmkreis oder Stimmkreisverband die Wahl in dem in der Entscheidung genannten Umfang zu wiederholen.

(2) Wird das Wahlergebnis nur in einzelnen Stimmbezirken für ungültig erklärt und dabei festgestellt, daß es auf das Gesamtergebnis von Einfluß sein kann, so hat eine Wiederholungswahl in diesen Stimmbezirken stattzufinden.

(3) Bei der Wiederholungswahl wird vorbehalten einer anderweitigen Entscheidung im Wahlprüfungsverfahren nach denselben Vorschlägen und, wenn seit der Hauptwahl noch nicht sechs Monate verflossen sind, auf Grund derselben Wählerverzeichnisse gewählt, wie bei der für ungültig erklärten Wahl.

(4) Die Wiederholungswahl muß spätestens sechzig Tage nach Rechtskraft der Entscheidung stattfinden, durch die die Wahl für ungültig erklärt worden ist. Sie unterbleibt, wenn feststeht, daß innerhalb von sechs Monaten ein neuer Landtag gewählt wird. Den Tag der Wiederholungswahl bestimmt das Staatsministerium des Innern.

(5) Auf Grund der Wiederholungswahl ist das Wahlergebnis vom Landeswahlausschuß neu festzusetzen.

6. Einberufung von Ersatzmännern

Art. 64

Voraussetzung für die Einberufung von Ersatzmännern

Ein Ersatzmann ist einzuberufen

1. beim Ausscheiden eines Abgeordneten aus dem Landtag durch Tod oder durch Verlust der Mitgliedschaft (Art. 65);
2. beim Ruhen der Mitgliedschaft eines Abgeordneten (Art. 67).

Art. 65

Verlust der Mitgliedschaft beim Landtag

(1) Ein Abgeordneter verliert seinen Sitz

1. durch nicht mehr anfechtbare Ungültigkeitserklärung der Wahl oder sonstiges Ausscheiden beim Wahlprüfungsverfahren,
2. durch nachträgliche Änderung des Wahlergebnisses,
3. durch Verlust der Wählbarkeit,
4. durch rechtskräftige strafgerichtliche Aberkennung der Rechte aus öffentlichen Wahlen,
5. durch Verzicht,
6. durch Wegfall der Gründe für die Berufung als Ersatzmann.

(2) Der Verzicht ist dem Landtagspräsidenten schriftlich anzuzeigen und kann nicht widerrufen werden.

(3) Über den Verlust der Mitgliedschaft beschließt der Landtag, im Streitfalle der Verfassungsgerichtshof (§ 42 des Gesetzes über den Verfassungsgerichtshof vom 22. Juli 1947 — BayBS I S. 24).

Art. 66

Verlust der Mitgliedschaft bei Parteiverbot

(1) Erklärt das Bundesverfassungsgericht gemäß Art. 21 des Grundgesetzes für die Bundesrepublik Deutschland eine Partei für verfassungswidrig, so verlieren die Abgeordneten, die auf Grund eines

Wahlvorschlags dieser Partei gewählt worden sind oder die der für verfassungswidrig erklärten Partei zur Zeit der Verkündung des Urteils angehören, mit Verkündung des Urteils ihren Sitz, soweit nicht in dem Urteil ausdrücklich etwas anderes bestimmt ist.

(2) Soweit Abgeordnete nach Abs. 1 ihren Sitz verloren haben, bleiben die Sitze unbesetzt. Dies gilt nicht, wenn die ausgeschiedenen Abgeordneten auf Grund eines Wahlvorschlags einer nicht für verfassungswidrig erklärten Partei gewählt waren; in diesem Falle werden die nächstfolgenden Ersatzmänner dieses Wahlvorschlags einberufen, soweit nicht auch auf diese die Voraussetzungen des Abs. 1 zutreffen.

(3) Im Falle des Abs. 2 Satz 1 verringert sich die gesetzliche Mitgliederzahl des Landtags für den Rest der Wahldauer entsprechend. Eine Neuverteilung der verbleibenden Sitze findet nicht statt.

(4) Den Verlust der Mitgliedschaft nach Abs. 1 stellt der Landtagspräsident fest. Diese Feststellung steht einem Landtagsbeschluß im Sinne des § 42 Abs. 1 des Gesetzes über den Verfassungsgerichtshof vom 22. Juli 1947 (BayBS I S. 24) gleich.

Art. 67

Ruhen der Mitgliedschaft eines Abgeordneten

- (1) Die Mitgliedschaft eines Abgeordneten ruht, wenn gegen ihn Anklage gemäß Art. 61 der Verfassung zum Bayerischen Verfassungsgerichtshof erhoben wird,
2. wenn die Wahl eines Abgeordneten im Wahlprüfungsverfahren vor dem Landtag für ungültig erklärt wird, solange der Beschluß des Landtags anfechtbar ist oder über ihn durch den Verfassungsgerichtshof noch nicht entschieden worden ist,
3. wenn das Ruhen durch den Verfassungsgerichtshof in einem dort anhängigen Wahlprüfungsverfahren besonders angeordnet wird.

(2) Abgesehen von der Anordnung des Ruhens nach Abs. 1 Ziff. 3 findet Art. 65 Abs. 3 entsprechende Anwendung.

Feststellung der Ersatzmänner

(1) Scheidet ein Abgeordneter aus oder ruht die Mitgliedschaft eines Abgeordneten, so wird der Sitz mit dem nächstfolgenden Ersatzmann aus dem Wahlkreisvorschlag der politischen Partei oder sonstigen organisierten Wählergruppe besetzt, in der der Ausgeschiedene bei der Wahl aufgetreten war.

(2) Die Feststellung und Einberufung des Ersatzmannes obliegt dem Landeswahlleiter.

(3) Muß von der festgestellten Reihenfolge der Ersatzmänner abgewichen werden, so entscheidet hierüber — vom Falle des Todes eines Ersatzmannes abgesehen — der Landeswahlausschuß.

III. Besondere Bestimmungen über Volksbegehren und Volksentscheid

A. Das unmittelbare Gesetzgebungsrecht des Volkes

Art. 69

Volksgesetzgebung

(1) Das Volk übt das unmittelbare Recht der Gesetzgebung aus durch die Vorlage von Gesetzentwürfen in Volksbegehren und durch die Abstimmung über Gesetze in Volksentscheiden.

(2) Über den Staatshaushalt findet kein Volksentscheid statt (Art. 73 der Verfassung). Ebenso sind Volksbegehren und Volksentscheid auf Verfassungsänderungen, die dem demokratischen Grundgedanken der Verfassung widersprechen, unzulässig.

1. Volksbegehren**Art. 70****Zulassungsantrag**

(1) Der Antrag auf Zulassung eines Volksbegehrens ist schriftlich an das Staatsministerium des Innern zu richten. Ihm muß der ausgearbeitete, mit Gründen versehene Gesetzentwurf, der den Gegenstand des Volksbegehrens bilden soll, beigegeben sein. Der Antrag bedarf der Unterschrift von 25 000 Stimmberechtigten. Das Stimmrecht der Unterzeichner des Antrages ist durch eine Bestätigung der zuständigen Gemeindebehörde nachzuweisen.

(2) Auf dem Zulassungsantrag ist ein Vertrauensmann und ein Stellvertreter zu bezeichnen, die jeder für sich berechtigt sind, verbindliche Erklärungen zum Antrag abzugeben und entgegenzunehmen. Fehlt diese Bezeichnung, so gilt der erste Unterzeichner auf dem Unterschriftsbogen oder der Unterschriftsliste mit der Nr. 1 als Vertrauensmann und der zweite als sein Stellvertreter. Im Zweifelsfall gilt die Erklärung des Vertrauensmannes.

(3) Mitglieder von Wählergruppen, die auf Grund Entscheidung des Bayerischen Verfassungsgerichtshofs von der Teilnahme an Wahlen und Abstimmungen ausgeschlossen sind, weil ihre Mitglieder oder Förderer darauf ausgehen, die staatsbürgerlichen Freiheiten zu unterdrücken oder gegen Volk, Staat und Verfassung Gewalt anzuwenden, können einen Zulassungsantrag nicht einreichen.

Art. 71**Entscheidung über den Zulassungsantrag**

(1) Erachtet das Staatsministerium des Innern die gesetzlichen Voraussetzungen für die Zulassung des Volksbegehrens nicht für gegeben, so hat es die Entscheidung des Verfassungsgerichtshofs darüber herbeizuführen (Art. 67 der Verfassung). Dies gilt insbesondere dann, wenn angenommen wird, daß der Antrag eine unzulässige Verfassungsänderung (Art. 75 Abs. 1 Satz 2 der Verfassung) oder eine verfassungswidrige Einschränkung eines Grundrechts (Art. 98 der Verfassung) enthält.

(2) Auf das Verfahren vor dem Verfassungsgerichtshof finden die besonderen Verfahrensvorschriften über Verfassungsstreitigkeiten sinngemäß Anwendung. Die Entscheidung des Verfassungsgerichtshofs muß innerhalb eines Monats getroffen werden. Sie ist im Staatsanzeiger und im Gesetz- und Verordnungsblatt bekanntzumachen.

Art. 72**Öffentliche Bekanntgabe des Volksbegehrens und der Eintragsfrist**

(1) Wird dem Zulassungsantrag stattgegeben, so macht das Staatsministerium des Innern das Volksbegehren in der gesetzlich vorgeschriebenen Form bekannt und setzt Beginn und Ende der Frist fest, während deren die Eintragungen für das Volksbegehren vorgenommen werden können (Eintragsfrist).

(2) Die öffentliche Bekanntgabe hat spätestens drei Wochen nach dem Eingang des Zulassungsantrages beim Staatsministerium des Innern, im Falle des Art. 71 drei Wochen nach der Verkündung der dem Zulassungsantrag stattgebenden Entscheidung des Bayerischen Verfassungsgerichtshofs zu erfolgen.

(3) Die Eintragsfrist beträgt vier Wochen. Sie beginnt frühestens 14 Tage nach der Veröffentlichung im Staatsanzeiger.

Art. 73**Änderung und Zurücknahme des Zulassungsantrages**

(1) Nach der öffentlichen Bekanntgabe kann der Zulassungsantrag nicht mehr geändert, aber bis

zum Ablauf der Eintragsfrist jederzeit zurückgenommen werden. Die Zurücknahmeerklärung ist gültig, wenn sie von mehr als der Hälfte der Unterzeichner des Antrages abgegeben ist.

(2) Auf Antrag des Vertrauensmannes und des Stellvertreters kann das Staatsministerium des Innern den Zulassungsantrag für erledigt erklären, wenn durch ein vom Landtag beschlossenes Gesetz die mit dem Antrag erstrebte Gesetzesvorlage als überholt zu betrachten ist. Diese Entscheidung kann von Unterzeichnern des Zulassungsantrages beim Bayerischen Verfassungsgerichtshof angefochten werden. Auf das Verfahren vor diesem Gericht ist Art. 71 Abs. 2 entsprechend anzuwenden.

(3) Das Volksbegehren ist durch das Staatsministerium des Innern einzustellen, wenn von den Antragstellern die ihnen obliegenden Maßnahmen nicht innerhalb einer angemessenen Frist getroffen werden.

Art. 74**Auslegung der Eintragungslisten**

(1) Die Unterzeichner des Zulassungsantrages haben den Gemeindebehörden die vorschriftsmäßigen Eintragungslisten zu übergeben. Diese müssen den vollen Inhalt des Volksbegehrens enthalten.

(2) Die Gemeinden sind verpflichtet, die Eintragungslisten für die Dauer der Eintragsfrist zum eigenhändigen schriftlichen Eintrag der Unterzeichnungserklärung bereitzuhalten. Die Aufgabestunden sind so zu bestimmen, daß jeder Stimmberechtigte Gelegenheit findet, sich an dem Volksbegehren zu beteiligen.

Art. 75**Eintragungsberechtigung**

(1) Eintragungsberechtigt sind alle in der Gemeinde Stimmberechtigten.

(2) Für das Stimmrecht sind die Einträge in dem zuletzt benutzten Wählerverzeichnis maßgebend. Wer darin nicht eingetragen ist, hat sein Stimmrecht vor Unterschrift in der Eintragungsliste durch Vorlage eines Eintragungsscheines nachzuweisen.

(3) Für die Ausstellung von Eintragungsscheinen gelten die Bestimmungen über die Ausstellung von Wahlscheinen (Art. 12) entsprechend. Ein Eintragungsschein ist insbesondere auszustellen, wenn der Eintragungsberechtigte nachweist, daß er erst nach Abschluß des zuletzt benutzten Wählerverzeichnisses stimmberechtigt geworden ist.

(4) Vor der Unterschrift haben die Gemeindebehörden die Eintragungsberechtigung zu prüfen. Gegen die Ablehnung der Zulassung zur Unterschrift ist Beschwerde an die Aufsichtsbehörde zulässig. Diese hat hierüber binnen einer Woche endgültig zu entscheiden.

(5) Für die Fälle der Abs. 3 und 4 gilt Art. 9 Abs. 4 entsprechend.

Art. 76**Inhalt der Eintragung**

(1) Die Eintragung muß enthalten

1. Vor- und Zunamen,
2. Geburtszeit und -ort,
3. Bezeichnung der Wohnung.

(2) Des Schreibens unkundige Personen tragen sich mittels Handzeichen ein, die zu beglaubigen sind. Die Unterschrift von Personen, die zur Fertigung von Handzeichen nicht in der Lage sind, wird durch eine diesbezügliche Feststellung in der Eintragungsliste ersetzt.

Art. 77**Ungültige Unterschriften**

- (1) Ungültig sind Eintragungen, die
1. unleserlich sind,
 2. die Person des Unterzeichnenden nicht deutlich erkennen lassen,
 3. von nicht stimmberechtigten Personen herrühren,
 4. auf nicht vorschriftsmäßigen Listen stehen,
 5. nicht rechtzeitig abgegeben sind.

(2) Ungültig sind auch Handzeichen, die nicht beglaubigt sind.

(3) Die Entscheidung über die Gültigkeit trifft die Gemeindebehörde als Eintragungsbehörde. Gegen deren Entscheidung ist innerhalb einer Woche die Beschwerde an den Landeswahlausschuß zulässig.

Art. 78**Abschluß der Eintragungslisten**

(1) Nach dem Ablauf der Eintragsfrist schließen die Gemeinden die Eintragungslisten mit der Bestätigung ab, daß die Unterzeichner eintragungsberechtigt waren (Art. 75).

(2) Die Eintragungslisten sind alsdann über die Kreisverwaltungsbehörden dem Landeswahlleiter zu übersenden.

Art. 79**Feststellung des Ergebnisses des Volksbegehrens**

(1) Der Landeswahlausschuß stellt das Ergebnis des Volksbegehrens fest und gibt es öffentlich bekannt.

(2) Zur Rechtsgültigkeit des Volksbegehrens ist erforderlich, daß das Verlangen nach Schaffung eines Gesetzes von mindestens einem Zehntel der Stimmberechtigten nach dem Stand der letzten Wahl oder Abstimmung gestellt worden ist.

Art. 80**Vorlage des Volksbegehrens an den Landtag**

Der Landeswahlleiter übersendet die Verhandlungen über das Volksbegehren samt den Unterlagen dem Staatsministerium des Innern. Der Ministerpräsident hat sodann das Volksbegehren innerhalb vier Wochen namens der Staatsregierung unter Darlegung ihrer Stellungnahme dem Landtag zu unterbreiten. Außerdem hat die Staatsregierung die gutachtliche Stellungnahme des Senats einzuholen.

Art. 81**Behandlung des Volksbegehrens im Landtag**

(1) Rechtsgültige Volksbegehren sind von der Volksvertretung binnen drei Monaten nach Unterbreitung zu behandeln und — vorbehaltlich Art. 2 — binnen weiterer drei Monate dem Volke zur Entscheidung vorzulegen. Bei Ablauf dieser Fristen während einer Vertagung des Landtags hat der Präsident den Landtag zu einer außerordentlichen Tagung einzuberufen.

(2) Nimmt der Landtag den begehrten Gesetzentwurf unverändert an, so entfällt ein Volksentscheid vorbehaltlich der Bestimmung des Art. 75 Abs. 2 der Verfassung.

(3) Lehnt der Landtag den im Volksbegehren unterbreiteten Gesetzesantrag ab, so kann er dem Volke einen eigenen Gesetzentwurf zur Entscheidung mit vorlegen.

(4) Wird durch den Landtag die Rechtsgültigkeit des Volksbegehrens bestritten, so ist der hierüber ergangene Beschluß durch das Staatsministerium des Innern öffentlich bekanntzumachen. Auf Antrag von Unterzeichnern des Volksbegehrens ent-

scheidet hierüber der Bayerische Verfassungsgerichtshof (Art. 67 der Verfassung). Art. 71 dieses Gesetzes ist entsprechend anzuwenden.

Art. 82**Kosten**

Die Kosten der Herstellung der Eintragungslisten und deren Versendung an die Gemeindebehörden fallen den Antragstellern, die Kosten der Feststellung des Ergebnisses des Volksbegehrens der Staatskasse, die übrigen Kosten den Gemeinden zur Last.

2. Volksentscheid**Art. 83****Bekanntgabe des Tages und des Gegenstandes des Volksentscheides**

(1) Die Staatsregierung setzt den Tag der Abstimmung fest. Sie gibt ihn mit dem Gegenstand des Volksentscheides in der gesetzlich vorgeschriebenen Form öffentlich bekannt.

(2) Jeder dem Volk zur Entscheidung vorgelegte Gesetzentwurf ist mit einem Bericht der Staatsregierung zu versehen, der bündig und sachlich sowohl die Begründung der Antragsteller wie die Auffassung der Staatsregierung, des Landtags und des Senats über den Gegenstand darlegen soll.

(3) Die dem Volksentscheid vorzulegende Frage ist so zu stellen, daß sie mit „Ja“ oder „Nein“ beantwortet werden kann.

(4) Ist über mehrere Gesetzentwürfe gleichzeitig abzustimmen, so sind sie unterschiedlich zu kennzeichnen.

Art. 84**Stimmzettel**

Die Stimmzettel werden amtlich hergestellt. Die Kosten trägt der Staat.

Art. 85**Stimmabgabe**

(1) Die Abstimmung ist unmittelbar und geheim. Die Stimme darf nur auf „Ja“ oder auf „Nein“ lauten. Zusätze sind unzulässig.

(2) Die Stimmabgabe erfolgt derart, daß der Abstimmende durch ein auf den Stimmzettel gesetztes Kreuz oder auf andere Weise deutlich kenntlich macht, ob er die gestellte Frage mit „Ja“ oder „Nein“ beantworten will.

Art. 86**Ungültige Stimmzettel**

- (1) Ungültig sind Stimmzettel,
1. die als nicht amtlich hergestellt erkennbar sind,
 2. die mit einem besonderen Merkmal versehen sind,
 3. die weder „Ja“ noch „Nein“ oder beides zugleich auf die gleiche Frage enthalten,
 4. die bei mehreren den gleichen Gegenstand betreffenden Gesetzentwürfen mehrmals „Ja“ enthalten,
 5. die einen Zusatz, eine Verwahrung oder einen Vorbehalt enthalten,
 6. denen ein von außen deutlich fühlbarer Gegenstand beigefügt ist.

(2) Werden von einem Stimmberechtigten mehrere gekennzeichnete Stimmzettel über dieselbe Frage abgegeben, so sind sie ungültig.

Art. 87

Ermittlung des Abstimmungsergebnisses
durch den Wahlvorstand

Der Wahlvorstand ermittelt das Abstimmungsergebnis.

Art. 88

Feststellung des Abstimmungsergebnisses durch
den Landeswahlausschuß

Der Landeswahlausschuß stellt das zahlenmäßige Ergebnis des Volksentscheides fest.

Art. 89

Ergebnis des Volksentscheides

(1) Ein Gesetz ist durch Volksentscheid angenommen, wenn die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen auf „Ja“ lautet.

(2) Bei Gleichheit der Stimmen für die Bejahung und für die Verneinung einer Frage gilt die Frage als verneint. Bei Gleichheit der Stimmen für die Bejahung zweier Fragen entscheidet das Los, das der Präsident des Landtags zieht.

Art. 90

Prüfung des Volksentscheides durch den Landtag

(1) Der Landtag prüft die Durchführung des Volksentscheides.

(2) Wird das Ergebnis in einem oder mehreren Stimmbezirken für ungültig erklärt, so ist Art. 63 entsprechend anzuwenden.

Art. 91

Ausfertigung und Verkündung der Gesetze

Wird ein durch Volksbegehren verlangtes Gesetz durch Volksentscheid angenommen, so ist es als Gesetz auszufertigen und bekanntzumachen.

B. Die Abberufung des Landtags durch das Volk

Art. 92

Auf Antrag von einer Million Stimmberechtigter ist ein Volksentscheid über die Abberufung des Landtags herbeizuführen.

Art. 93

Volksbegehren

Für die Durchführung des Volksbegehrens finden Art. 70 bis 78, 79 Abs. 1, 80, 81 Abs. 1 und 4 und 82 entsprechende Anwendung.

Art. 94

Volksentscheid

Für die Durchführung des Volksentscheides finden Art. 83 bis 88 und 90 entsprechende Anwendung.

Art. 95

Ergebnis des Volksentscheides

(1) Zur Abberufung des Landtags durch Volksentscheid ist die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.

(2) Art. 89 Abs. 2 findet entsprechende Anwendung.

Art. 96

Vollzug der Abberufung

Die Abberufung des Landtags ist durch seinen Präsidenten umgehend zu vollziehen.

**C. Volksentscheid über Beschlüsse des Landtags auf
Änderung der Verfassung**

Art. 97

(1) Vom Landtag beschlossene Verfassungsänderungen sind dem Volke zur Entscheidung vorzulegen.

(2) Für die Durchführung des Volksentscheides finden die Art. 83 bis 91 entsprechende Anwendung.

IV. Schlußbestimmungen

Art. 98

Amtshandlungen zum Vollzug dieses Gesetzes sind gebührenfrei.

Art. 99

Das Staatsministerium des Innern erläßt die zum Vollzug dieses Gesetzes erforderlichen Vorschriften.

Art. 100

Dieses Gesetz ist dringlich. Es tritt am 15. August 1954 in Kraft.

Anlage**zu Art. 14 Abs. 3 des Gesetzes über Landtagswahl,
Volksbegehren und Volksentscheid
(Landeswahlgesetz) in der Fassung der Bekanntmachung vom 5. September 1958
(GVBl. S. 221)****Aufstellung über die Stimmkreise
und Stimmkreisverbände****Wahlkreis Oberbayern**

27 Stimmkreise und Stimmkreisverbände
(durchschnittliche Einwohnerzahl: 90 345)

	Einwohner
1. München-Stadt, Stimmkreis I (Stadtbezirke 1—4, 6, 8, 9, 11)	57 600
Stimmkreis III (Stadtbezirke 12, 13, 29)	63 800
121 400	
2. München-Stadt, Stimmkreis V (Stadtbezirke 17, 18)	55 600
Stimmkreis VI (Stadtbezirke 30 mit 32)	62 100
117 700	
3. München-Stadt, Stimmkreis VII (Stadtbezirke 24, 36, 41)	40 000
Stimmkreis XIII (Stadtbezirke 35, 37, 38, 39, 40)	66 700
106 700	
4. München-Stadt, Stimmkreis XI (Stadtbezirke 26, 27)	59 500
Stimmkreis XII (Stadtbezirke 28, 33)	44 600
104 100	
5. München-Stadt, Stimmkreis II (Stadtbezirke 5, 7, 22)	65 900
6. München-Stadt, Stimmkreis IV (Stadtbezirke 14 mit 16)	66 900
7. München-Stadt, Stimmkr. VIII (Stadtbezirke 10, 19, 34)	70 800
8. München-Stadt, Stimmkreis IX (Stadtbezirke 20, 25)	65 700
9. München-Stadt, Stimmkreis X (Stadtbezirke 21, 23)	63 800
10. Aichach	(44 879)
Dachau	(58 100)
102 979	
11. Altötting	75 196
12. Berchtesgaden	(43 147)
Stadt Bad Reichenhall	(14 754)
Laufen	(60 117)
118 018	
13. Ebersberg	(52 680)
Bad Aibling	(46 563)
99 243	
14. Erding	66 922
15. Freising-Stadt	(25 734)
Freising-Land	(51 914)
77 648	

	Einwohner
16. Fürstenfeldbruck	67 190
17. Garmisch-Partenkirchen	(59 143)
Bad Tölz	(41 622) 100 765
18. Ingolstadt-Stadt	(38 541)
Ingolstadt-Land	(44 516) 83 057
19. Landsberg-Stadt	(13 144)
Landsberg-Land	(46 359)
Schongau	(38 633) 98 136
20. Miesbach	79 468
21. Mühldorf	(64 562)
Wasserburg	(57 020) 121 582
22. München-Land	81 760
23. Pfaffenhofen	(56 088)
Schrobenhausen	(34 679) 90 767
24. Rosenheim-Land	(86 388)
Rosenheim-Stadt	(29 778) 116 166
25. Starnberg	(65 649)
Wolftrathhausen	(40 730) 106 379
26. Traunstein-Stadt	(15 561)
Traunstein-Land	(84 902) 100 463
27. Weilheim	69 880

Wahlkreis Niederbayern

12 Stimmkreise und Stimmkreisverbände
(durchschnittliche Einwohnerzahl: 92 983)

	Einwohner
1. Bogen	(42 995)
Viechtach	(35 862) 78 857
2. Deggendorf-Stadt	(16 597)
Deggendorf-Land	(61 292) 77 889
3. Eggenfelden	(60 921)
Vilsbiburg	(47 944) 108 865
4. Kelheim	(52 974)
Mainburg	(26 468) 79 442
5. Kötzing	(39 433)
Regen	(48 283) 87 716
6. Mallersdorf	(37 246)
Rottenburg	(29 152)
Dingolfing	(36 216) 102 614
7. Landshut-Stadt	(45 741)
Landshut-Land	(41 618) 87 359
8. Passau-Stadt	(34 806)
Passau-Land	(67 608) 102 414
9. Pfarrkirchen	(62 982)
Griesbach	(49 119) 112 101
10. Straubing-Stadt	(36 441)
Straubing-Land	(35 073) 71 514
11. Vilshofen	(65 483)
Landau/Isar	(38 149) 103 632
12. Wegscheid	(26 155)
Wolfstein	(46 480)
Grafenau	(30 766) 103 401

Wahlkreis Oberpfalz

10 Stimmkreise und Stimmkreisverbände
(durchschnittliche Einwohnerzahl: 91 390)

	Einwohner
1. Amberg-Stadt	(37 968)
Amberg-Land	(45 842)
Sulzbach-Rosenberg	(33 860) 117 670
2. Burglengenfeld	(41 952)
Stadt Schwandorf	(12 663)
Roding	(34 350) 88 965
3. Cham	(45 159)
Neunburg v. W.	(20 029)
Waldmünchen	(20 954) 86 142
4. Nabburg	(30 185)
Oberviechtach	(17 614)
Vohenstrauß	(29 071) 76 870

	Einwohner
5. Neumarkt-Stadt	(12 177)
Neumarkt-Land	(35 330)
Beilngries	(21 105) 68 612
6. Neustadt/W.	(52 659)
Stadt Weiden	(37 390)
Eschenbach	(35 659) 125 708
7. Parsberg	(42 221)
Riedenburg	(22 026) 64 247
8. Regensburg-Stadt	
(Stimmkreisverband)	113 169
9. Regensburg-Land	85 874
10. Tirschenreuth	(61 814)
Kemnath	(23 856) 85 670

Wahlkreis Oberfranken

12 Stimmkreise und Stimmkreisverbände
(durchschnittliche Einwohnerzahl: 93 152)

	Einwohner
1. Bamberg-Stadt	75 841
2. Bamberg-Land	79 130
3. Bayreuth-Stadt	(57 782)
Bayreuth-Land	(51 213) 108 995
4. Coburg-Stadt	(46 048)
Coburg-Land	(63 185)
Stadt Neustadt b. Coburg	(12 722) 121 955
5. Ebermannstadt	(31 801)
Pegnitz	(39 815) 71 616
6. Forchheim-Stadt	(16 354)
Forchheim-Land	(44 701)
Höchstadt/Aisch	(44 663) 105 718
7. Hof-Stadt	(60 597)
Hof-Land	(34 666) 95 263
8. Kronach	
	79 720
9. Kulmbach-Stadt	(23 617)
Kulmbach-Land	(39 455)
Stadtsteinach	(23 056) 86 128
10. Münchberg	(44 827)
Naila	(39 404) 84 231
11. Staffelstein	(28 622)
Lichtenfels	(56 934) 85 556
12. Wunsiedel	(61 407)
Stadt Marktredwitz	(15 738)
Rehau	(28 371)
Stadt Selb	(18 152) 123 668

Wahlkreis Mittelfranken

14 Stimmkreise und Stimmkreisverbände
(durchschnittliche Einwohnerzahl: 90 241)

	Einwohner
1. Nürnberg-Stadt, Stimmkreis I	
(Stadtteile Johannis, Doos, Schniegling, Wetzendorf, Thon, Kleinreuth, Lohe, Almoshof, Schnepfenreuth, Höfles, Buch, Kraftshof	52 914)
Stimmkreis VI	
(Stadtteile Altstadt, Gostenhof, Muggendorf, Eberhardshof	55 195) 108 109
2. Nürnberg-Stadt, Stimmkreis II	
(Stadtteile Maxfeld, Wöhrd, Schoppershof, Jobst, Spitalhof, Erlenstegen, Schafhof, Loher, Moos, Ziegelstein, Buchenbühl, Großreuth h. d. V.	59 448)
Stimmkreis III	
(Stadtteile Flaschenhof, Mögeldorf, Laufamholz, Hammer, Zerzabelshof, Dutzendteich, Gleißhammer, Peter, Rangierbahnhof, Bleiweiß	59 278) 118 726

	Einwohner
3. Nürnberg-Stadt, Stimmkreis IV (Stadtteile Tafelhof, Galgenhof, Lichtenhof, Steinbühl, Gibit- zenhof, Gartenstadt, Werderau, Sandreuth	56 779)
Stimmkreis V (Stadtteile St. Leonhard, Schwei- nau, Gaismannshof, Sünder- bühl, Eibach, Maiach, Hinter- hof, Reichelsdorf, Mühlhof, Röthenbach, Krottenbach, Ge- rasmühle, Gebersdorf, Groß- reuth, Kleinreuth b. Schweinau, Höfen, Neuleyh	52 718)
4. Ansbach-Stadt	(33 242)
Ansbach-Land	(57 007)
5. Dinkelsbühl	(41 355)
Feuchtwangen	(41 037)
6. Eichstätt-Stadt	(10 965)
Eichstätt-Land	(33 263)
Hilpoltstein	(35 010)
7. Erlangen-Stadt	(48 080)
Erlangen-Land	(24 065)
8. Fürth-Stadt	98 704
9. Lauf/Pegnitz	(43 338)
Hersbruck	(36 885)
10. Nürnberg-Land	(42 045)
Fürth-Land	(51 397)
11. Scheinfeld	(27 386)
Neustadt a. d. Aisch	(44 991)
12. Schwabach-Stadt	(18 866)
Schwabach-Land	(53 463)
13. Uffenheim	(47 700)
Rothenburg ob der Tauber-Stadt	(11 074)
Rothenburg-Land	(26 810)
14. Weißenburg i. Bay.-Stadt	(13 807)
Weißenburg i. Bay.-Land	(39 432)
Gunzenhausen	(47 773)

Wahlkreis Unterfranken

11 Stimmkreise und Stimmkreisverbände
(durchschnittliche Einwohnerzahl: 93 994)

	Einwohner
1. Aschaffenburg-Stadt	(42 327)
Aschaffenburg-Land	(57 171)
2. Alzenau i. UFr.	(41 606)
Lohr	(34 578)
Gemünden	(22 203)
3. Bad Kissingen-Stadt	(16 805)
Bad Kissingen-Land	(42 380)
Neustadt a. d. Saale	(33 421)
4. Ebern	(28 125)
Hofheim i. UFr.	(22 965)
Königshofen i. Gr.	(21 529)
Mellrichstadt	(25 338)
5. Gerolzhofen	(45 998)
Haßfurt	(45 276)
6. Hammelburg	(29 286)
Karlstadt	(42 117)
Brückenau	(21 589)
7. Miltenberg	(36 809)
Obernburg	(49 293)
8. Ochsenfurt	(41 983)
Kitzingen-Stadt	(16 582)
Kitzingen-Land	(42 561)
9. Schweinfurt-Stadt	(41 384)
Schweinfurt-Land	(56 636)
10. Würzburg-Stadt	66 376
11. Würzburg-Land	(67 774)
Marktheidenfeld	(41 831)

Wahlkreis Schwaben

15 Stimmkreise und Stimmkreisverbände
(durchschnittliche Einwohnerzahl: 87 500)

	Einwohner
1. Augsburg-Stadt, Stimmkreis I (Stadtbezirke 1—12 und 24	66 473)
Stimmkreis II (Stadtbezirke 13 mit 19	54 093)
120 566	
2. Augsburg-Stadt, Stimmkreis III (Stadtbezirke 20 mit 23 und 25 mit 29)	53 117
3. Augsburg-Land	(79 709)
Wertingen	(37 781)
4. Dillingen a. d. Donau-Stadt	(8 802)
Dillingen a. d. Donau-Land	(56 270)
65 072	
5. Donauwörth	(60 052)
Nördlingen-Stadt	(13 425)
Nördlingen-Land	(42 612)
116 089	
6. Friedberg	(35 838)
Schwabmünchen	(42 225)
78 063	
7. Günzburg-Stadt	(10 202)
Günzburg-Land	(52 613)
Krumbach	(40 010)
102 825	
8. Kaufbeuren-Stadt	(19 067)
Kaufbeuren-Land	(40 405)
Mindelheim	(59 892)
119 364	
9. Kempten-Stadt	(38 978)
Kempten-Land	(55 651)
94 629	
10. Lindau-Stadt	(20 308)
Lindau-Land	(38 148)
58 456	
11. Markt Oberdorf	(41 714)
Füssen	(38 111)
79 825	
12. Memmingen-Stadt	(25 066)
Memmingen-Land	(53 510)
78 576	
13. Neuburg/Donau-Stadt	(14 346)
Neuburg/Donau-Land	(46 929)
61 275	
14. Neu-Ulm-Stadt	(12 985)
Neu-Ulm-Land	(44 289)
Illertissen	(39 919)
97 193	
15. Sonthofen	69 967

Bekanntmachung

der Neufassung des Gesetzes über die Wahl
der Bezirkstage (Bezirkswahlgesetz)

Vom 5. September 1958

Auf Grund des § 3 des Gesetzes zur Änderung des Landeswahlgesetzes und des Bezirkswahlgesetzes vom 30. Juli 1958 (GVBl. S. 176) wird nachstehend der Wortlaut des Gesetzes über die Wahl der Bezirkstage (Bezirkswahlgesetz) in der nunmehr geltenden Fassung bekanntgemacht.

München, den 5. September 1958

Der Bayerische Ministerpräsident
Dr. Hanns Seidel

Gesetz

über die Wahl der Bezirkstage (Bezirkswahl-
gesetz) in der Fassung der Bekanntmachung
vom 5. September 1958

Art. 1

Bezirkswahlen

(1) Die Bezirkstagsmitglieder (Bezirksräte) werden in allgemeiner, gleicher, unmittelbarer und geheimer Wahl nach einem verbesserten Verhältniswahlrecht auf die Dauer von vier Jahren gewählt.

(2) Die Bezirkswahlen werden gleichzeitig mit den Landtagswahlen durchgeführt. Die Wahldauer der Bezirkstage beginnt mit ihrem ersten Zusammentritt; im gleichen Zeitpunkt endet die Wahldauer der bisherigen Bezirkstage.

(3) Bei einer vorzeitigen Beendigung der Wahldauer des Landtags (Art. 18 Abs. 1 bis 3 der Verfassung) bleibt die Wahldauer der Bezirkstage unberührt. In diesem Fall finden die folgenden Wahlen am vorletzten Sonntag des Monats November in dem auf die vorangegangene Wahl folgenden vierten Jahre statt.

(4) Wird der Bezirkstag aufgelöst (Art. 96 Abs. 2 BezO), so wird für den Rest der Wahlzeit der Bezirkstag innerhalb von drei Monaten neu gewählt; den Wahltermin bestimmt das Staatsministerium des Innern. Wenn die Tätigkeit des Bezirkstags erst sechs Monate vor Ablauf der Wahlzeit oder später endet, wird der Bezirkstag für den Rest der Wahlzeit nicht mehr neu gewählt. Bis zum Zusammentritt des neu gewählten Bezirkstags führt der Regierungspräsident die Geschäfte.

Art. 2

Wahlkreis, Stimmkreis, Stimmbezirk

Das Gebiet jedes Bezirks (Regierungsbezirks) bildet einen Wahlkreis. Die Stimmkreise, Stimmkreisverbände und Stimmbezirke für die Landtagswahlen (Art. 14 Abs. 2—4 des Landeswahlgesetzes) gelten auch für die Bezirkswahlen.

Art. 3

Zahl der Bezirksräte

(1) In den Bezirkstag sind so viele Bezirksräte zu wählen, als Landtagsabgeordnete nach dem Landeswahlgesetz auf den Bezirk treffen (Art. 23 Abs. 2 BezO).

(2) In den Stimmkreisen und Stimmkreisverbänden wird je ein Bezirksrat gewählt. Die übrigen Bezirksräte werden im Wahlkreis aus den Wahlkreislisten der einzelnen Wahlkreisvorschläge gewählt.

Art. 4

Wahl der Bezirksräte

Für die Wahl der Bezirksräte finden die nachstehenden Vorschriften des Landeswahlgesetzes Anwendung:

1. Art. 1—5 (Bestimmungen über das Wahlrecht) und Art. 39 (Bestimmungen über die Wählbarkeit).
2. Art. 6 Abs. 1, Art. 7—13 (Bestimmungen über die Erfassung der Wahlberechtigten) mit der Maßgabe, daß die Erfassung zur Landtagswahl auch für die Bezirkswahlen gilt, solange diese gleichzeitig mit der Landtagswahl durchgeführt werden und mit der weiteren Maßgabe, daß die Gültigkeit des Wahlscheines nicht über den Wahlkreis hinaus ausgedehnt werden kann.
3. Art. 16 bis 30, Art. 31 Abs. 3, Art. 32 bis 35 (Bestimmungen über die Vorbereitung und Durchführung der Wahl) mit der Maßgabe, daß die für die Landtagswahl eingesetzten Wahlorgane (Wahlkreisausschuß, Wahlkreisleiter, Wahlvorsteher, Wahlvorstand, Briefwahlvorstand) auch für die Bezirkswahlen tätig werden, solange diese gleichzeitig mit der Landtagswahl durchgeführt werden.
4. Art. 40—47 (Bestimmungen über die Wahlvorschläge) mit der Maßgabe, daß im Falle des Art. 41 Abs. 5 der Bezirksvorstand einer Partei an die Stelle des Landesvorstands tritt und dem Landeswahlleiter ein Beschwerderecht gegen Entscheidungen des Wahlkreisausschusses (Art. 45 Abs. 3) nicht zusteht.
5. Art. 48 (Bestimmungen über die Stimmabgabe).
6. Art. 49, 50, 51 Abs. 1—3, Art. 52 Abs. 1, Art. 53 bis 56 Abs. 1, Art. 57, 58 (Bestimmungen über die Feststellung des Wahlergebnisses) mit der Maßgabe, daß an die Stelle der Worte „Land-

wahlkreisausschuß“, „Landeswahlleiter“ und „Abgeordneter“ die Bezeichnungen „Wahlkreisausschuß“, „Wahlkreisleiter“ und „Bezirksrat“ zu setzen sind.

7. Art. 59—66, Art. 67 Abs. 1 Ziff. 2 und 3, Abs. 2, Art. 68 (Bestimmungen über die Wahlprüfung und die Einberufung von Ersatzmännern) mit der Maßgabe, daß an die Stelle der Worte „Landtag“, „Landtagspräsident“ und „Abgeordneter“ die Bezeichnungen „Bezirkstag“, „Bezirkstagspräsident“ und „Bezirksrat“, an die Stelle von „Landeswahlkreisausschuß“ und „Landeswahlleiter“ die Worte „Wahlkreisausschuß“ und „Wahlkreisleiter“ zu setzen sind und bei der Wahlprüfung sowie bei der Entscheidung über den Verlust der Mitgliedschaft eines Bezirksrats beim Bezirkstag an Stelle des Verfassungsgerichtshofs die Zuständigkeit des Verwaltungsgerichtshofs gegeben ist.

Art. 5

Verfahren vor dem Verwaltungsgerichtshof

(1) Gegen Beschlüsse des Bezirkstags über die Gültigkeit der Wahl oder den Verlust der Mitgliedschaft kann der Bezirksrat, dessen Mitgliedschaft bestritten ist, und der Bezirkstag selbst, den Verwaltungsgerichtshof anrufen. Die gleiche Befugnis steht auch einer Minderheit des Bezirkstags zu, die wenigstens ein Drittel der gesetzlichen Mitgliederzahl umfaßt.

(2) Der Antrag ist schriftlich beim Verwaltungsgerichtshof binnen einem Monat seit der Beschlussfassung des Bezirkstags einzureichen; er ist durch die Anführung von Tatsachen und Beweismitteln zu begründen. Der fristgemäß eingereichte Antrag ist den weiteren Beteiligten in Abschrift zur Äußerung binnen einer zu bestimmenden Frist mitzuteilen; die Äußerung und die Gegenerklärung erfolgen schriftlich. Wird die Monatsfrist nicht eingehalten, so ist der Antrag durch schriftlichen Beschluß als unzulässig zurückzuweisen.

(3) Wenn der Verwaltungsgerichtshof über einen Antrag sachlich entschieden hat, kann der Antrag von dem gleichen oder einem anderen Antragsteller nur erneuert werden, wenn er auf neue, in der früheren Entscheidung nicht gewürdigte Behauptungen gestützt wird; ist diese Voraussetzung nicht gegeben, so wird der Antrag durch schriftlichen Beschluß als unzulässig zurückgewiesen.

Art. 6

Wahlordnung

Die Landeswahlordnung vom 15. August 1954 findet auf die Wahl der Bezirksräte entsprechende Anwendung.

Art. 7

Kosten

(1) Die Kosten für die Bereitstellung des Abstimmungsraumes und der für die Abstimmung sonst nötigen Gegenstände tragen die Gemeinden. Alle übrigen Kosten, insbesondere die Kosten für die Stimmzettel, trägt der Bezirk.

(2) Werden Landtag und Bezirkstag gleichzeitig gewählt, so tragen der Freistaat Bayern und der Bezirk die Kosten der Briefwahl je zur Hälfte.

(3) Amtshandlungen zum Vollzug dieses Gesetzes sind gebührenfrei.

Art. 8

Vollzugsvorschriften

Das Staatsministerium des Innern erläßt die zur Durchführung dieses Gesetzes erforderlichen Rechts- und Verwaltungsvorschriften.

Art. 9

Das Gesetz ist dringlich. Es tritt am 15. August 1954 in Kraft.

Herausgegeben von der Bayerischen Staatskanzlei, München, Prinzregentenstraße 7. Redaktion: A. König, München, Reitmorstraße 29. Druck: Münchener Zeitungsverlag, München 3, Bayerstraße 57/59. Fortlaufender Bezug nur durch die Postanstalten. Bezugspreis Ausgabe A vierteljährlich DM 2.50 + Zustellgebühr. Einzelpreis bis 8 Seiten 35 Pfg., je weitere 4 Seiten 10 Pfg. + Porto. Einzelnummern nur durch die Buchhandlung J. Schweitzer Sortiment, München 2, Ottostraße 1a, Fernruf 55 25 21.